



Portal Alte Raths-Apotheke Lüneburg,

Das Gebäude entstand 1598 als Umbau eines gotischen Vorgängerbaus

Foto: Reinhild Behrje

Programm für das Seminar in Barendorf und Lüneburg vom 19.-21. Februar 2016

Leitung: Prof. Dr. Dieter-J. Mehlhorn

Stadtgestaltung und Denkmalschutz per Verordnung

Tagungs- und Unterkunftsort: Bildungs- und Tagungszentrum Ostheide, Lüneburger Straße 12, 21397 Barendorf

Freitag, 19. Februar

ab 14.00 Uhr: Einchecken im Bildungs- und Tagungszentrum

16.00 Uhr: Baugestaltung zwischen Reglementierung und Baufreiheit, Überblicksvortrag Mehlhorn

19.00 Uhr: Bauregeln der Architektur, Referat Heckmann

Sonnabend, 20. Februar

09.30 Uhr, Vorträge:

- Bauordnung im mittelalterlichen Lübeck, Vortrag Holst
- Denkmalschutz und Gestaltung, Vortrag Siewert

Mittagessen

13.30 Uhr:

- Stadtbildgestaltung vom Ende des 19. Jh. bis heute, Vortrag Mehlhorn
- Baugestaltung und Denkmalschutz heute am Beispiel der Stadt Lüneburg, Vortrag Püttmann
- Stadtentwicklung Potsdams 1945-2015, Referat Liefving

19.30 Uhr: Informelles Treffen und gemeinsames Abendessen im Brauhaus Mälzer, Heiligengeiststraße 43, 21335 Lüneburg (Gewölbekeller)

Sonntag, 21. Februar

10.00 - 12.00 Uhr: Stadtrundgang durch Teile der Lüneburger Altstadt mit Dr. Klaus Püttmann, Niedersächsisches Amt für Denkmalpflege, Stützpunkt Lüneburg. Treffpunkt: Bahnhof Lüneburg

„Die Denkmalpflege als öffentliche Aufgabe verfolgt zwar nicht vorrangig das Ziel, an der Stadtgestaltung im ästhetischen Sinne mitzuwirken, gleichwohl ergeben sich aus der Erhaltung von Bauwerken oder Freianlagen auch ästhetische relevante Aspekte.“ Auf die Bedeutung und Tragweite dieses von Prof. Mehlhorn wissenschaftlich-nüchtern formulierten Satzes wurde im Laufe des Seminars immer wieder rekurriert. Substanzpflge und Substanzerhaltung sind für die Urbanität nicht alles, aber ganz ohne diese wird es jedenfalls schwer, einen einladenden Stadtcharakter zu schaffen. Sollte man einem ruinierten historischen Gefüge durch Rekonstruktion aufhelfen? Man kann natürlich – der bessere Weg dürfte allerdings meist darin bestehen, „schöne“ neue Architektur zu errichten (wobei sicherlich die Wirklichkeit den Anspruch oft verfehlt). Was auch insofern folgerichtig ist, als man es in aller Regel mit neuen Nutzungen zu tun hat.

Der Wetterbericht hatte sehr schlechte Bedingungen für das Seminarwochenende vorhergesagt – Sturm und heftigen Regen. Widrigkeiten Ende Februar waren indes von vornherein einkalkuliert worden, und so spielten sich 1 ½ Tage im Saale ab. Indes blieb der große Regen auch am Sonntag beim Stadtrundgang mit Dr. Klaus Püttmann vom Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege aus; Nässe und Kälte blieben unterhalb der Schmerzgrenze.



„Das ist eine der Gassen, von denen ich meine, dass sie eine ganz hohe städtebauliche Qualität haben – man könnte auch sagen, das ist meine Lieblingsgasse!“ (Ausspruch von Dr. Püttmann während des Rundgangs).

Foto: Reinhild Behrje

Professor Mehlhorn vermittelt in seinem einleitenden Vortrag „einen Überblick der Entwicklung des Bauordnungsrechts“. Dies sei schwierig, weil eine gute Publikation über die Entwicklung des Bauordnungsrechts bisher fehlen würde. Er beschreibt die Anfänge des Baurechts im Sachsenspiegel¹, der z.B. eine Einfriedung der Grundstücke vorsah. Eine Mauer um einen Hof durfte allerdings keine Zinnen tragen und nur so hoch sein, wie ein Mann vom Pferd aus reichen kann. Die Dachtraufe musste so angebracht sein, dass das Regenwasser in den eigenen Hof läuft. Generell waren Regelungstatbestände für das Baurecht der Brandschutz, das Nachbarschaftsrecht, die Vorkehrungen zur Wahrung

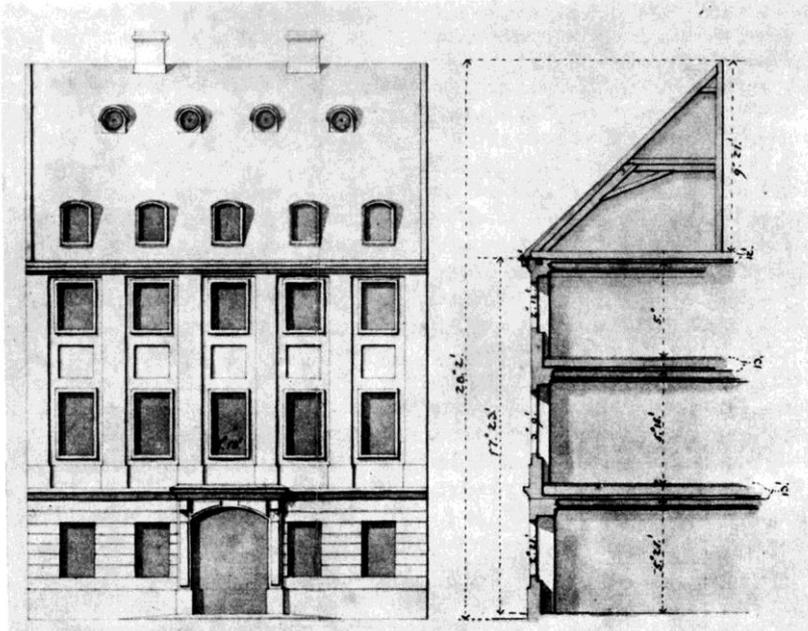


Abb. 143
Dresden: Musterentw. für den Haustyp A gemäß Baureglement 1736 (Landeshauptarchiv Dresden)

des Eigentums, die Durchsetzung des Herrschaftsanspruchs sowie wirtschaftliche Aspekte. In Frankfurt war ein Verbot von Strohdächern schon im 14. Jahrhundert eingeführt worden, die Durchsetzung gelang aber erst im 19. Jahrhundert. Um 1520 tauchte erstmals der Begriff „unschicklich“ in einem Lübecker Ratsentscheid auf (es ging dabei um einen Erker). In der Frühen Neuzeit diente die Gestaltungsanweisung ebenso wenig ästhetischen Aspekten, sondern eher der Sichtbarmachung des Herrschaftsanspruches. In fast allen Residenzstädten gab es Musterentwürfe,

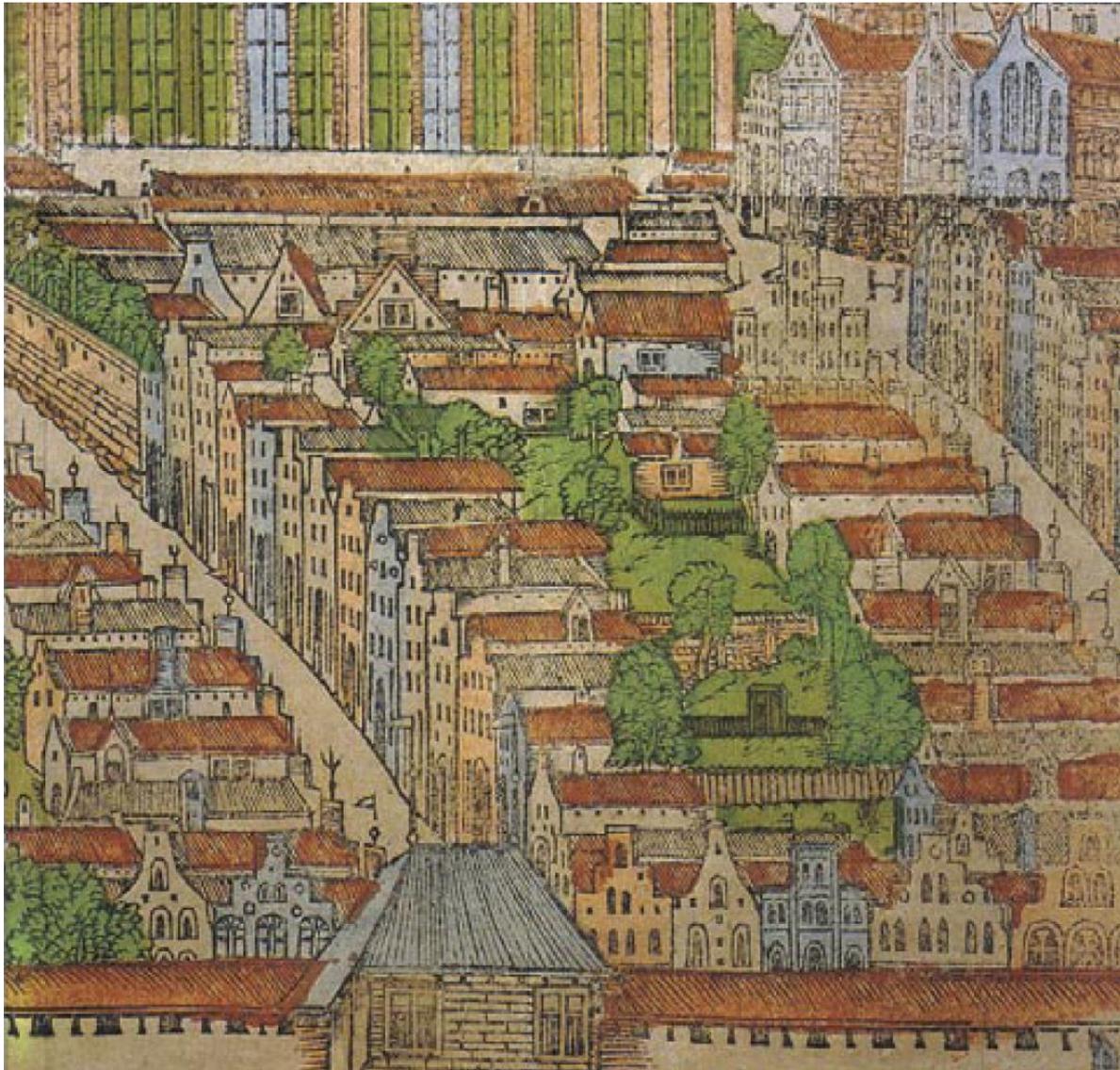
wie sie z.B. in Würzburg rigoros, in Dresden dagegen „relativ liberal“ gehandhabt wurden. Württemberg hatte ab 1564 eine erste landesweite Bauordnung. Maßgeblich für die Vereinheitlichung der vorher bestehenden Vielzahl von Verordnungen dürften der ökonomische Aspekt gewesen sein und der politische Wille, alle Lebensbereiche im Herzogtum zu vereinheitlichen. Im 19. und 20. Jahrhundert wurde das Bauordnungsrecht zunehmend perfektioniert. Herr Mehlhorn verweist diesbezüglich auf die Herausbildung von Sanktionierungsmöglichkeiten: Baueinstellung, Abriss, Strafen. Allgemein gilt aber, dass Bauvorschriften in der bürgerlichen Gesellschaft anders als in autoritären Systemen nur schwer durchzusetzen sind. So ist z.B. das Recht der Kunstfreiheit im Grundgesetz verankert.

Herr **Reinhard Heckmann** will in seinem Referat einen „schlaglichtartigen Exkurs“ vornehmen über Bauregeln der Architekten. Eine Differenzierung der Bauregeln ergibt sich zum einen inhaltlich – ob ästhetisch ausgerichtet, ob funktional oder politisch/sozial – oder entsprechend dem Konkretisierungsgrad. Aus der Antike erhalten ist das umfangreiche Werk Vitruvs, eines römischen Architekten im ersten vorchristlichen Jahrhundert. Seine „Zehn Bücher“ über Architektur sollten der Ausbildung von Architekten dienen. Für die wichtigsten Kategorien hält Vitruv Festigkeit, Zweckmäßigkeit und Schönheit. Säulenordnungen, d.h. die Gesamtheit aus Säulen und darüber sichtbarer Konstruktion, bilden einen seiner thematischen Schwerpunkte. Diesbezügliche Vorgaben gehen sehr ins Detail; so

¹ Der Sachsenspiegel ist ein Rechtsbuch des Eike von Repgow und entstand zwischen 1220 und 1235 - eine bedeutende Rechtsquelle und zugleich eine sehr frühe Prosaliteratur.

sieht Vitruv aus optischen Gründen minimale Verdickungen der Ecksäulen („um den 50. Teil ihres Durchmessers“) vor. 1500 Jahre später, in der Renaissance, wurden seine Ideen erneut aufgegriffen und weiter entwickelt. Ein wichtiger Name dieser Epoche ist der von Andrea Palladio (1508-1580). Seine 1570 veröffentlichten *Quattro libri dell'architettura* beeinflussten die Gestaltungsvorstellungen der folgenden Generationen nachhaltig. Die Anordnung von Säulen, etwa von korinthischen („die geschmückteste und schlankste von allen Ordnungen“), waren auch Palladio wiederum u.a. wichtig. Großen Wert legte Palladio auf Proportionen. Wirkungsstätten waren Vicenza und Venedig. Berühmt sind die von ihm entworfenen Villen für patrizische Familien im Umland Venedigs, etwa die am Brentakanal gelegene Villa Foscari. Deren Säulenvorhalle weist 10 ionische Säulen auf; die Innenräume haben ganzzahlige Seitenverhältnisse (4:4, 4:3, 4:6). Palladio und andere Theoretiker haben solche Proportionen – teilweise auch unter Verwendung von Wurzeln aus kleinen ganzen Zahlen - in Ihren Schriften empfohlen, um die Baumeister anzuleiten. Auch bei vielen modernen Bauten lässt sich zeigen, dass der Goldene Schnitt angewendet wurde. Bei der Proportionierung spielt auch der Goldene Schnitt eine große Rolle (Aufteilung einer Seite im Verhältnis 61,8:38,2; die Gesamtstrecke verhält sich zum größeren Teil wie der größere zum kleineren), der sich u.a. aus der menschlichen Gestalt ableiten lässt. Er wurde in der Architekturgeschichte bis hin zur Moderne, z.B. von Le Corbusier, vielfach angewendet.

Der Satz „form follows function“, so Herr Heckmann, wurde in der Architektur erstmals konsequent von dem US-amerikanischen Architekten Louis Sullivan (1856-1924) beim Bau von Bürohochhäusern umgesetzt: „Er wollte eigentlich sagen, die Funktion muss in der Form deutlich werden“. Sullivan propagierte ein ganzheitliches und von gewollt-repräsentativen Stilelementen freies Gestaltungskonzept, lehnte aber dekorative Elemente nicht gänzlich ab. Daran anknüpfend wird vielfach vertreten, dass mit einer perfekten Funktionserfüllung zugleich eine harmonisch-ästhetische Form gewährleistet ist. Hannes Meyer (1889-1954), zeitweise Bauhaus-Direktor, leugnete sogar gänzlich die künstlerische Komponente der Architektur. Fritz Schumacher (1869-1947) demgegenüber meinte, dass mit reiner Funktionserfüllung ästhetische Harmonie noch nicht erreicht wird. Schmuckelemente verwendete er sehr sparsam. Adolf Loos hingegen warnte schon 1908 vor der „staatlich subventionierten Ornamentseuche“ und löste 1910 mit der schnörkellosen Architektur eines Geschäftshauses einen Schock in dem vom Historismus geprägten Wien aus. Der Designer und Architekt Max Bill (1908-1994) wiederum definierte „Schönheit“ als weitere Funktion. Ausschließlich auf Funktionserfüllung konzentrierte sich der Architekt Ernst Neufert (1900-1986) mit seiner Bauentwurfslehre, die seit 1936 in immer wieder aktualisierten Neuauflagen erschien und in 18 Sprachen übersetzt wurde. Neufert brachte mit seinem Anspruch, ein Handbuch für die Gesamtheit praktisch *aller* Entwurfsfragen zu erstellen, die Funktionsgerechtigkeit solcher Vorgaben zur Perfektion. „Die Methode besteht darin, mit detaillierten Beispielzeichnungen zur Ergonomie des menschlichen Umfelds und zu spezifischen Anforderungen diverser Bauaufgaben, ggf. ergänzt um knappen prägnanten Text, eine sehr praktikable Entwurfsgrundlage und -hilfe zu schaffen“, so Herr Heckmann.



Elias Diebel, Stadtansicht von Lübeck 1551/1552: Betont wird die Giebelständigkeit als vorherrschendes Prinzip. Tatsächlich vorhandene Traufenhäuser werden in dieser Darstellung ignoriert.

Die Bildrechte liegen beim Germanischen Nationalmuseum Nürnberg. Eine Genehmigung zur Veröffentlichung – erstmals für ein Forschungsprojekt der Universität Hannover etwa 1984 – datiert Jahrzehnte zurück und wurde seither mehrfach in Anspruch genommene.

In seinem Vortrag über mittelalterliche Bauregeln Lübecker Provenienz geht **Jens-Christian Holst** auf den zeitlichen Rahmen dieser Stadtrechtsfamilie, an der am Ende über 100 Städte beteiligt waren, ein. Ab dem Jahr 1225 wurde das kodifizierte lübische Recht (lübisch= „nach der Art der Stadt Lübeck“; in Lübeck selbst firmierte das Regelwerk als „Lübeckisches Recht“) niedergeschrieben und in Abschriften den beteiligten Städten mitgeteilt. Zu Ende des 16. Jhs. war es auf 415 Artikel angewachsen. Der Lübecker Rat fungierte als Oberhof, der mit den Parteien auf Anfrage entschied. 1537 wurde letztmalig eine solche Entscheidung für eine andere Stadt in Lübeck getroffen² – der Machtanspruch der Territorialherren machte sich mehr und mehr bemerkbar und schob sich nun dazwischen. Wie

² In einer revidierten Fassung wurde das Lübeckische Recht im Jahre 1586 erstmals in hochdeutsch gedruckt. Es war das einzige deutsche Stadtrecht, das sich später der Romanisierung widersetzte und bis zum Ende des 19. Jahrhunderts seinen deutschrechtlichen Ursprung bewahrte. 1900 trat das Bürgerliche Gesetzbuch an seine Stelle.

kam es überhaupt zu einer solchen Entwicklung des Stadtrechts? Schließlich traf ja bereits der Sachsenspiegel, ein frühes Rechtsbuch, baurechtliche Festlegungen, etwa zur zulässigen Gebäudehöhe oder zum Schutz der Nachbarn. Dieses Landrecht, bei dem der Vogt in Vertretung des Landesherrn als Richter tätig war, wies aber Lücken auf. Einen generellen Genehmigungsvorbehalt, wie ihn sich der Lübecker Rat als Willkürrecht, Statuten zu erlassen („wir können über jede Art von Bauen Bestimmungen treffen!“), sowie als Vorbehalt, die Genehmigung für beantragte Bauvorhaben ggfs. zu versagen, selbst einräumte, kannte das Landrecht nicht. Wichtige Rechtsetzungen des Stadtrechts waren Gebote zur Einhaltung der Bauflucht und zur Instandsetzung des Hausvorfeldes. Straßenraum ist Städtigentum – bei den Baufluchten ging es also um die Verfügungsgewalt über Grund und Boden. Jedoch: „in den Lübecker Straßen finden Sie kein gleiches Maß für den öffentlichen Straßenraum!“ Eine Kontrolle der Straßenbreite durch quer getragene Stangen, wie sie in Städten magdeburgischen Rechts, etwa in Neubrandenburg, nachgewiesen ist, scheint im Raum lübischen Rechts nicht üblich gewesen zu sein.

Stattdessen orientierte sich die Kontrolle an dem, was links und rechts von der zu errichtenden straßenseitigen Fassade zu finden war und was vorher bestanden hatte. Zur Einhaltung einer Bauflucht wurde offenbar eine Schnur angelegt. Autorität verkörperten zwei befasste Ratsherren, die als Verwalter des „Maßes“ primär für die Sicherung öffentlicher Ansprüche eingesetzt waren. Herr Holst bezeichnet das Erlebnis der von Fassaden begrenzten Straßenräume als „enorme Innovation“. Vortretende Bauteile, wie etwa Erker, entstanden in Einzelfällen trotzdem. In solchen Verstößen gegen die Baufluchtvorschrift dürften demonstrative Überschreitungen seitens einzelner Vertreter führender Familien („staddadeliges Gehabe“) oder von Eigentümern mit patrizischen Ambitionen zu sehen sein. Generell geduldet wurden in den Straßenraum vorkragende Kellerhalse sowie „Beischläge“, erhöhte Plattformen vor den Haustüren auf öffentlichem Grund. Diese privaten Vorplätze wurden spätestens im 14. Jahrhundert oft durch „Beischlagwangen“ aus Kalkstein an der Front zum Fahrdamm markiert, als Träger von Hausmarken oder Wappen. Später wurden die Kellerhalse manchmal in Form von *utluchten* als Stubenerweiterung oder Verkaufsbude überbaut. Nach den Stadtbränden ab der Mitte des 13. Jahrhunderts wurde in den Kodizes festgelegt, dass, wer neubauen wolle, „solle sein Haus mit Brandmauern zu beiden Seiten versehen“. Bis zu einer Tiefe von 60 Fuß und einer Höhe von 20 Fuß wurde der jeweilige Nachbar zur Kostenbeteiligung an der Erstellung sog. Kommunmauern verpflichtet. (In Zusammenhang mit diesen Vorschriften setzte sich auch die Giebelständigkeit der Bebauung durch.) Das Vorbild war London, wo bereits 1212 eine derartige Verordnung erlassen worden war. „Der Rat hat mit diesen Artikeln offensichtlich einen weitgehenden Erfolg gehabt. Durch die Lastenverteilung ist es tatsächlich zu einer raschen Versteinigung der Stadt gekommen.“

Im Zeitablauf der Jahrhunderte war das Recht funktionalen und soziologisch-politischen Veränderungen unterworfen. Bemerkenswert ist die Verschiebung der Gewichte: im 13. Jh. noch auf der Rechtsetzung, im 15. Jh. auf der Rechtsprechung. Der übergeordnete Gesichtspunkt blieb die Friedewahrung. Im Spätmittelalter setzte sich in der lübischen Rechtsprechung immer stärker die Tendenz einer Festschreibung des status quo durch: „Wie es war als Maß aller Dinge.“ Jeder Bauwunsch wurde der Zustimmung der Nachbarn unterworfen. „Der Rat, der jetzt meist als Zivilgericht auftritt, ist nun offenbar bemüht, einen Mehrheitswillen zu artikulieren und hat keinen eigenen Ehrgeiz.“ Jetzt tauchte immer häufiger der Begriff „unwontlike buwete“ (=ungewöhnliche Bauweise) auf, bei dem es fast ausschließlich um Vermeidung nachbarrechtlichen Streites ging. Dazu passt, dass der „Heimfall“ verwahrloster Grundstücke in Lübeck, anders als in anderen Städten, wenig praktiziert worden zu sein scheint. Immerhin ist z.B. überliefert, dass es in der Engelsgrube zu Neubauten kam, nachdem die

Voreigentümerin durch Prozess wegen unterlassener Kloakenräumung und Baufälligkeit enteignet worden war. „Wer tritt dem Bürger eigentlich entgegen?“ Es gab offenbar keine längerfristig feste personelle Zuständigkeit innerhalb des Rats. Der Bürger sollte wohl nicht erfahren, welcher der Ratsherren für oder gegen ihn gestimmt hatte – die Entscheidung wurde vom Bürgermeister verkündet. Man kann den Wandel von einer ordnenden Baupolitik zur Konservierung des *status quo ante* einerseits als Rückschritt im Sinne des *bon governo* verstehen, andererseits auch aus der Sicht der Bürger betrachten: Erlebten sie sich im 13. Jh. noch als unmündige Untertanen, denen von der Obrigkeit laufend Neuerungen zugemutet wurden (bis zu dem tief in das private Wirtschaften eingreifenden Zwang zur Mitfinanzierung der Kommunmauern), so war im 15. Jh. jeder "Nachbar" in einem recht weiten Umkreis berechtigt, durch Klageerhebung die Projekte anderer zu Fall zu bringen; die Obrigkeit trat nur noch als Schiedsrichter auf.

Enthielt das lübische Recht denn nun eine städtebauliche bzw. bewusst gestalterische Komponente? Direkt wohl nicht, auch wenn das Ergebnis – eine in Ziegelstein gebaute, durch Fassadenfluchten geprägte Stadt – sicherlich auch von den Zeitgenossen ästhetisch wahrgenommen wurde. Dennoch: die einheitlich durchgeformten Giebelreihen des Lübecker Straßenbildes waren primär nicht das Ergebnis einer Gestaltungsabsicht des Lübecker Rates. „Man kann mit guten Gründen diese Regelmäßigkeit als bloßes, vielleicht gar zunächst unbewußtes Beiproduct einer in erster Linie auf Rechtsfrieden unter Nachbarn und auf Gefahrenabwehr für die Allgemeinheit abzielenden Rechtsetzung und Spruchpraxis deuten.“³ Nur in einem einzigen Fall und dies erst nach 1500 taucht nachweislich in einer Entscheidung des Rates ästhetisches Denken auf, als ein Verbot mit der fehlenden „Schicklichkeit“ eines Neubaus begründet wurde.

Anschließend referiert **Dr. Horst Siewert** über Denkmalschutz und Gestaltung. Dem Denkmalschutz, der „keine gestaltende Disziplin“ ist, obliegt nicht die Entwicklung einer ästhetisch gestalteten Architektur oder eines gut gestalteten Städtebaus; er soll vielmehr „auf den Schutz der Zeugnisse des auf uns gekommenen Erbes achten“. Bei der Auswahl des zu schützenden Kulturerbes ist allein der besondere historische Zeugniswert ausschlaggebend. Herr Siewert nennt als Beispiel die Gedenkstätte Buchenwald, bei der es nicht um architektonische Gestaltung oder künstlerische Qualität geht. „Nicht immer liegt der Zeugniswert eines Denkmals so weit entfernt von seiner ästhetischen Qualität“. Aber auch ein Objekt wie das Lüneburger Rathaus ist wegen seines Zeugniswertes und nicht aufgrund der ästhetisch überzeugenden Gestalt unter Schutz gestellt worden. Nolens volens wird jedoch Einfluss auf die Gestalt unseres Lebensraumes genommen. In der Öffentlichkeit kommt das zumeist positiv an, auch wenn man auf die Unterschützstellung von so manchem halb verfallenen Objekt zunächst kritisch reagiert. Ohne diese gestalterische Wirkung hätte sich die öffentliche Unterstützung des Denkmalschutzes „nicht so vehement entwickelt .., wie das im letzten Drittel des 20. Jahrhunderts der Fall war.“ Dafür wiederum muss man jedoch die großflächigen Zerstörungen durch den Krieg und die „Flächensanierungen“ in den Nachkriegsjahrzehnten in die Betrachtung einbeziehen. Die Mehrheit der Fachleute hatte damals die Chance gesehen, den schon lange erhofften „Neuen Städtebau“ zu verwirklichen. Handlungsdruck war gegeben, weil der Wohnungsnotstand beseitigt werden musste.

³ Jens-Christian Holst: Lübisches Baurecht im Mittelalter, in: Jahrbuch für Hausforschung, Band 49, Historischer Hausbau zwischen Elbe und Oder, Bericht über die Tagung des Arbeitskreises für Hausforschung in Barth und Stralsund – 01.-05.10.1998, 2002 Jonas Verlag, Marburg

Diese Fachleute, Architekten, gerieten in Widerstreit mit dem Denkmalschutz - eine Diskrepanz, die auch heute noch nicht ganz überwunden ist. Der Denkmalschutz hatte damals einen schweren Stand angesichts von Denkweisen, das Moderne hoch und das Überkommene gering einzuschätzen, wie sie sich seit dem ausgehenden 19. Jh. entwickelt hatten, und angesichts einer Bedarfslage, die viele Menschen einfach nur froh sein ließ, aus überbelegten oder behelfsmäßigen Wohnverhältnissen heraus zu kommen. Das änderte sich allmählich, als man sich der eingetretenen städtebaulichen Monotonie bewusst wurde. Das Bild, das man gerade vor sich hatte, war es eines von Hannover, von Kassel – oder etwa von Kiel? Die Irritation darüber führte zu der Erkenntnis, „dass die Gestaltqualität eines Ortes und damit auch sein Wiedererkennungswert ganz wesentlich durch seine historischen Bauten bestimmt werden.“ Und so formierte sich zu Beginn der 70er Jahre eine Protestbewegung, die sich mit dem Denkmalschutz verbündete. Gemeinsam wurde eine Argumentation gegen den flächenhaften Abriss fachlich begründet. Der Städtebau sollte die Erhaltung historischer Architektur und historischer Stadträume mit einer behutsamen Stadtentwicklung verbinden. Von einer Institution, die nach 1945 vorwiegend von der Kunstgeschichte bestimmt wurde, entwickelte sich der Denkmalschutz immer mehr zu einer Fachbehörde für die Aspekte der historischen Architektur, in der Folge auch für den historischen Städtebau. Auf der anderen Seite waren und sind die Architekten und Stadtplaner genötigt, sich auf historische Aspekte einzulassen. Altstadterhaltung wurde zum Konzept

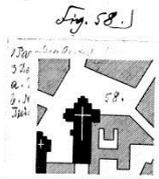


*Fußgängerzone in Schwerte / Ruhr.
Orientierung ermöglichen vor allem
das historische Rathaus und die gotische Kirche.*

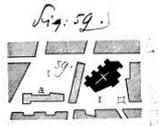
eines „modernen“ Städtebaus. Dies liegt auch den Gestaltungssatzungen⁴ zugrunde, die das Bauen mit dem historischen Kulturerbe rechtlich verbindlich in Einklang bringen sollen. Es gibt verschiedene Modelle der Zuständigkeit für die Gestaltungssatzung, die beim Baudezernat oder auch beim Denkmalschutz liegen kann. Insgesamt lässt sich konstatieren, dass Denkmalschutz zur Gestaltung unseres Lebensraumes beiträgt, und zwar nicht nur indirekt, sondern ganz konkret. Darüber hinaus scheint der Denkmalschutz auch ein Mittel gegen Fehlentwicklungen im Städtebau zu sein.

⁴ Als Beispiel sei auf die im März 2016 als Broschüre herausgegebene Gestaltungssatzung Lüneburgs verwiesen: „Örtliche Bauvorschrift der Hansestadt Lüneburg über die Gestaltung von baulichen und technischen Anlagen sowie Werbeanlagen zum Schutz der Altstadt Lüneburgs (kurz: Gestaltungssatzung)“. Der Geltungsbereich orientiert sich im Wesentlichen an den Grenzen der mittelalterlichen Stadtbefestigung, im Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz ausgewiesen als Gesamt Denkmal ‚Altstadt Lüneburg‘. Aus der Inhaltsübersicht: Anforderungen an die Gestaltung baulicher Anlagen: Dächer; Fassade, Gestaltung, Materialien, Anstrich; Fenster und Türen/Tore, Einfriedungen; Schaufenster und Ladeneingangstüren – Anforderungen an Werbeanlagen und technische An- und Aufbauten: Markisen; Ausstattung im Bereich der Fassade; Technische Anlagen, Satellitenanlagen, Antennen, Solaranlagen; Werbeanlagen.

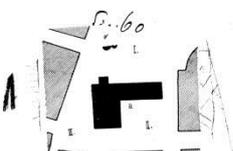
nigman Nötigkeit



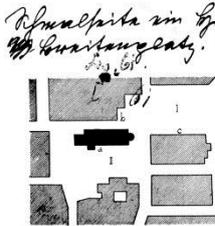
Wien: a. Leon
b. Maximilian
1. Hauptplatz
2. Marktplatz
3. Ringplatz



Kiel: a. Rathhaus
b. Kaiser-Kirche



Kopenhagen: a. Kgl. Theater



Braunschweig: a. Hauptplatz
b. Altes Rathaus
c. Hauptplatz
1. Hauptplatz

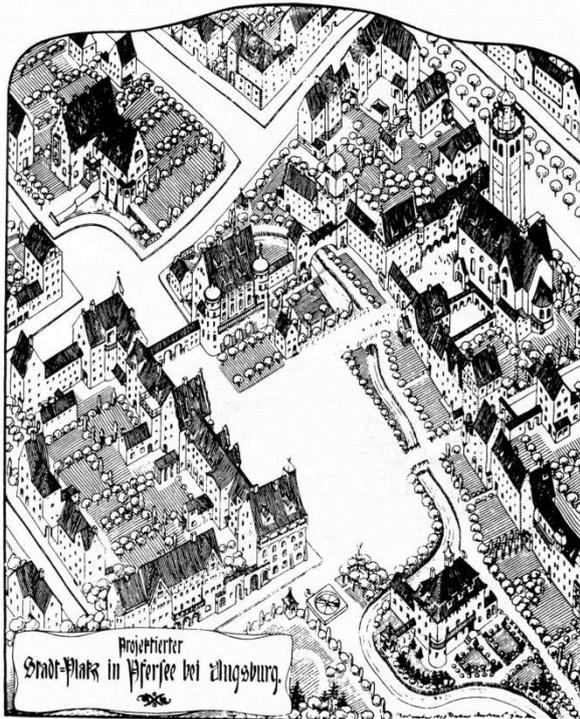
...plan
kleinere Anlagen sein,
nämlich im Verhältnis des Raumes
zu Wägen (Fig. 58), die Richtung
des Rathhauses und der Kaiser-
Kirche zu Kiel (Fig. 59) und der
Plätze im der Wägen Platz
zu Kopenhagen (Fig. 60).

Das Bildliche ist bei den
Ringen nicht für die gute alte
Ringe bei den Rathhäusern der
Marktplätze und weil für
sich kein Grund zu den anderen
Straßenführung vorliegt. Für
kleine Anlagen nur Rathhäuser
muss auf eine ganz andere
abgemessene Größe in einem
für die Teilanlagen möglich.
Eine interessante Kombination
von Linien und Plätzen wird
Fig. 61. Die Marktplätze an
die Wand gegeben mit Hofplätzen
vor den Rathhäusern, mit getrennter
Straßenführung, nur der Hauptplatz,
und alle Rathhäuser sind durch
den Marktplatz hindurch, während
an anderen Stellen das reine
Rathhaus angeschlossen in
die Mitte der Hauptstraße
als moderner Gebäude auf
Platz werden. Bei dem ge-
wöhnlichen Bild zeigt die
Rathhäuser im Hofplätzen und der Hauptstraße ein
Bauwerk. Das zeigt für ein gemeinsames
zu den anderen Anlagen zu einem großen
unverwundlichen Ganzen, während
jeder Platz, jedes Gebäude
für sich selbstständig in seiner
Anordnung harmonisch. Der
gemeinlich wichtigen Aufgabe
dieses folgenden wird
zu stellen das Rathhaus
zu Kiel, an die eine Wand des
Platzes angefügt, damit

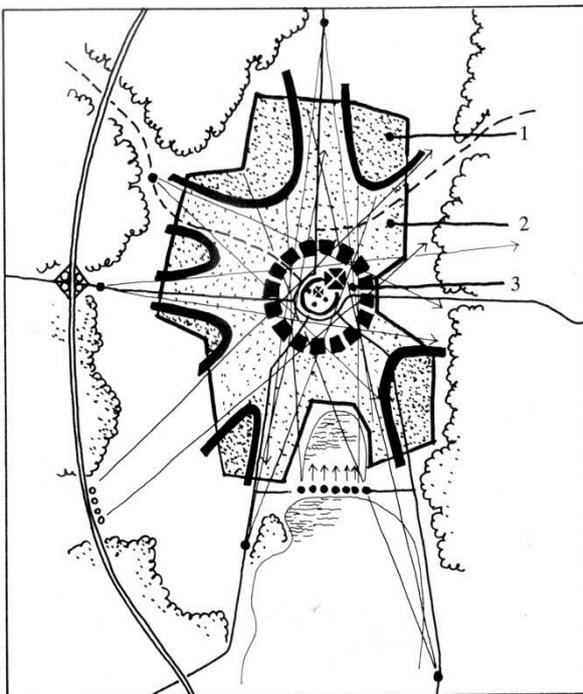
Sitte analysierte historische Städte; er propagierte eine Abfolge von kleinen Plätzen und sich unregelmäßig weitenden und verengenden Straßen, immer mit dem Ziel räumlicher Geschlossenheit.

In seinen Ausführungen über Stadt- bildgestaltung vom Ende des 19. Jh. bis heute referiert **Professor Mehlhorn** zunächst über die Entwicklung im 19. Jahrhundert, welches trotz des Spätabolutismus im Kaiserreich die Zeit einer „sehr liberalen Grundhaltung“ war. Dies führte u.a. dazu, dass Berlin in der Gründerzeit gut 90% seiner historischen Bausubstanz verlieren konnte. Im Vordergrund planerischer Bemühungen standen technische Fragen wie die Bewältigung des zunehmenden Verkehrs und die Ver- und Entsorgung. Bereits damals entwickelten sich verschiedene kritische Positionen, u.a. solche, die sich um die Reform und Erneuerung der Städte und Architektur nach sozialen Kriterien bemühten und Ideen zu einem ästhetisch-kulturhistorisch orientierten Städtebau sowie zur Definition des städtebaulichen Denkmalschutzes vorbrachten. Gesichtspunkte der Ästhetik und des Denkmalschutzes kamen mit politischen Vorstellungen zusammen. Das Denkmal wurde als Teil des Ensembles gesehen und damit im Gesamterscheinungsbild der Stadt relevant. Begründer des kulturhistorisch-romantischen Städtebaus war Camillo Sitte, der mit seinem Buch „Städtebau nach seinen

künstlerischen Grundsätzen“ viel Zustimmung erfuhr. Künstlerische Gestaltung des Straßen- und Platzraums sollte der sich aus dem modernen Städtebau ergebenden „Zerfahrenheit und Langweiligkeit“ entgegenwirken. Vorbilder fand er in historischen Städten des Mittelalters und der Renaissance. Über die Bewahrung herausragender architektonischer Bauwerke hinaus bemühte sich Sitte um die Gestaltung neuer Städte nach historischen Vorbildern. Seine Gedanken haben sich bis in die heutige Gegenwart ausgewirkt (moderne Stadtbildtheorien, siehe unten).



Städtebaulicher Entwurf in Anwendung von aus der Analyse der historischen Stadt entwickelten Prinzipien von Sitte.



Sichtfeldanalyse

- 1 Bereiche für Hochhäuser geeignet
- 2 Bereiche nur bedingt für Hochhäuser geeignet
- 3 Bereiche, in denen Hochhäuser zu verhindern sind

Mehlhorn, aus: „Stadterhaltung als städtebauliche Aufgabe“, Düsseldorf 1988

Weitgehend auf die Maximen von Camillo Sitte stützte sich die Heimatschutzbewegung, die sich vor allem der Baupflege, also dem neuen Bauen im Einklang mit der Historie, widmete, aber zugleich auch den Erhaltungsgedanken förderte. Im Gefolge von Sitte und anderen Architekten, Stadtplanern und Kunsthistorikern sah sich auch die Denkmalpflege bald veranlasst, die Beschränkung auf Einzelbauwerke aufzugeben und Kriterien zur Bewertung von städtebaulichen Ensembles oder ganzen Städten zu entwickeln. Der Logik des liberalen Rechtsverständnisses im 19. Jh. entsprach es, die Bürger vor Gefahren zu schützen, nicht aber positive Vorschriften zu machen, vor allem nicht, was Ästhetik anbelangt. Mit dem Ansatz, die Bürger vor „Verunstaltungen“ zu bewahren, konnte jedoch der Denkmalschutz in die juristische Systematik eingepasst werden. Nach einem ersten Entwurf von 1903, der Vorschriften gegen Veränderungen erlaubte, „welche die Straßen und Plätze in den geschlossenen Ortschaften verunstalten“, wurde 1907 das preußische Verunstaltungsgesetz verabschiedet, das vorsah, Genehmigungen bei Verunstaltungen zu versagen, für den Schutz bestimmter Gegebenheiten Ortsstatute ermöglichte und in anderen deutschen Ländern für ähnliche Gesetze adaptiert wurde. In den 1930er Jahren nutzten die Nationalsozialisten das Instrument der Verunstaltungsverordnung im Kampf gegen die Moderne. In der Zeit nach dem II. Weltkrieg „hat sich der Gesetzgeber sehr schwer mit allen Fragen der Gestaltung getan“, um sich nicht dem Vorwurf der Gestaltdiktatur auszusetzen. Die Landesbauordnungen ließen es zu, örtliche Gestaltungssatzungen zu erlassen, besonders ausgiebig in den 1970er und 1980er Jahren. Der oft hohe Detaillierungsgrad dieser Bestimmungen führte teilweise dazu, dass Architekten und Bauherren mit Unwillen reagierten. So wurde in der Amtszeit des Berliner Senatsbaudirektors Hans Stimmann (1991-2006), den man z.T. heftig kritisierte, ein strenges Regelwerk zum Bauen in der Innenstadt aufgestellt, welches z.B. das Verhältnis

von Wandflächen und Fenstern vorschrieb. Seit den 1990er Jahren setzte sich in Gestaltungsfragen eine mehr neoliberal gefärbte Haltung der Nichteinmischung in künstlerische Fragen durch. Stattdessen werden informelle, rechtlich also nicht fixierte Wege genutzt, Gestaltung zu beeinflussen, etwa durch Beiräte, Durchführung von Wettbewerben oder Bürgerbeteiligung.

Im Hinblick auf die Ansätze zur positiven Stadtbildgestaltung im 20. und 21. Jh. stellt Prof. Mehlhorn u.a. die Stadtbildtheorien von K. Lynch und M. Trieb vor. Der amerikanischen Architekt und Stadtplaner Kevin Lynch (1918-1984), der mit seinem Buch „Das Bild der Stadt“ von 1959 auch in Deutschland bekannt wurde, vertrat mit der Stadt als Wahrnehmungsraum einen neuen Ansatz der Stadtplanung: „Wie nehmen Menschen geografische Räume wahr?“ Wie ordnen wir die Stadt anhand einprägsamer Elemente, wie bilden wir sie in uns ab? Um Orientierung im Raum zu ermöglichen, müssen im Bild der Stadt eindeutig unterscheidbare Formen vorhanden sein, zugleich eine räumliche Struktur, die dem Betrachter Orientierung erlaubt. Lynch unterschied 5 Elemente: Weg/Pfad (*path*), Rand/Grenzlinie (*edge*), Bezirk/Bereich, z.B. ethnischer Art (*district*), Knotenpunkt/Brennpunkt (*node*) und Landmarke/Wahrzeichen (*landmark*). Vor allem für die äußerlichen Merkmale solcher Elemente, die sich grafisch gut darstellen lassen, interessierte er sich, die sozialen und symbolischen Bedeutungsgehalte blieben allerdings – in der Kontinuität der Theorie von Sitte – außerhalb der Betrachtung. Michael Trieb, Architekt, Stadtplaner und Hochschullehrer, wurde u.a. mit seinem Buch „Stadtgestaltung – Theorie und Praxis“ von 1974 bekannt. Trieb entwickelte von Sitte und Lynch ausgehende Verfahren der Stadtbildanalyse und Prinzipien der Stadtgestaltung, wodurch er großen Einfluss auf die gegenwärtige Planungspraxis gewonnen hat.

Herr **Dr. Volker Lieftring** referiert über Stadtentwicklung Potsdams 1945-2015. Die Bombardierung vom 14.04.1945 zerstörte ein Drittel der Stadt. Anfang der 50er Jahre gab es die Phase eines traditionellen Wiederaufbaus einer „schönen“ Stadt. „Man hat dann wirklich wieder barocke Häuser gebaut.“ Insgesamt aber wurden in der Nachkriegszeit ca. 3km barocke Häuserfronten abgerissen. Sie standen der sozialistischen Politik im Wege, die ab den 60er Jahren in rationellen industriellen Verfahren die Wohnungsversorgung möglichst zügig verbessern wollte; ökonomisch-ideologisch begründet wurden Flächen in der südöstlichen Innenstadt für Neubauten geräumt. Die Ruine des Stadtschlusses mit vielen noch tragfähigen Mauern wurde 1959 abgerissen, ebenso 1968 die Garnisonkirche, der bereits in Erneuerung befindliche Stadtkanal bis 1965 zugeschüttet. Man beschloss den Bau eines neuen „sozialistischen Stadtzentrums“. Realisierungsschritte waren u.a. die Errichtung eines Rechenzentrums auf dem Areal der Garnisonkirche, ein Komplex am Alten Markt mit dem Institut für Lehrerbildung sowie das 60m hohe Interhotel in einem ehemaligen Teil des Lustgartens. Dort, wo das Stadtschloss gestanden hatte, wurde noch Ende der 80er Jahre mit einem großen Theaterneubau begonnen. Indes: Die DDR-Stadtentwicklung verlief in mehreren Phasen und war vielschichtiger als es das Stichwort „Platte“ suggeriert. In der späten DDR begann bereits ein Umdenken hin zur Altstadtrekonstruktion. Seit den 1970er Jahren wurden internationale Tendenzen von Urbanisierung, Denkmalschutz und Nachhaltigkeit auch hier rezipiert und wirkten sich aus. Aufgrund technischer und finanzieller Mängel waren die Ergebnisse jedoch bescheiden. Den zunehmenden Verfall historischer Bausubstanz in der Innenstadt, der in den 80er Jahren unübersehbar wurde und z.B. dazu führte,

dass die meisten Häuser im Holländischen Viertel⁵ unbewohnbar wurden, konnte man in der DDR nicht aufhalten.

Nach der Wende wurde beschlossen, sich wieder dem historischen Bild der Potsdamer Mitte anzunähern. Der Rohbau des Theaters wurde schon 1991 abgerissen. 1999 wurde das Sanierungsgebiet "Potsdamer Mitte" förmlich festgesetzt und die Umsetzung der Planungsziele im Rahmen der Städtebauförderung begonnen.



Die Bundesgartenschau 2001 ermöglichte u.a. eine Neugestaltung des Lustgartens unter Rückgriff auf Pläne und Baustrukturen aus der Zeit seiner Entstehung. Nach jahrelangen Diskussionen und Kontroversen wurde 2005 ein Landtagsneubau beschlossen, der die Kubatur des ehemaligen Stadtschlusses aufnahm und Teile der originalen Fassade verwendete. Durch Stiftungsmittel Hasso Plattners konnte dann die gesamte Fassade im barocken Stil errichtet werden. Das Innere des Gebäudes,

dessen Vorläufer wegen seiner prachtvollen Innenausstattung berühmt gewesen war, entspricht jedoch weitgehend den heutigen Erfordernissen des Parlaments. Rekonstruiert wird auch das Palais Barberini, wo die Kunstsammlung des Förderers Plattner ausgestellt werden soll. Abschnitt für Abschnitt wird zudem der Stadtkanal wiederhergestellt. Geht man davon aus, dass hier zur Identitätswahrung und Identitätsfindung beigetragen werden soll, so ist sicherlich zum einen auf das gesamtstaatliche Interesse an dem Ensemble hinzuweisen. Gleichzeitig stellt sich aber die Frage, um wessen Identität es hier ansonsten eigentlich geht? Herr Lieftring benennt fünf soziale Umbrüche/Wanderungswellen, von denen Potsdam in den letzten 70 Jahren betroffen war:

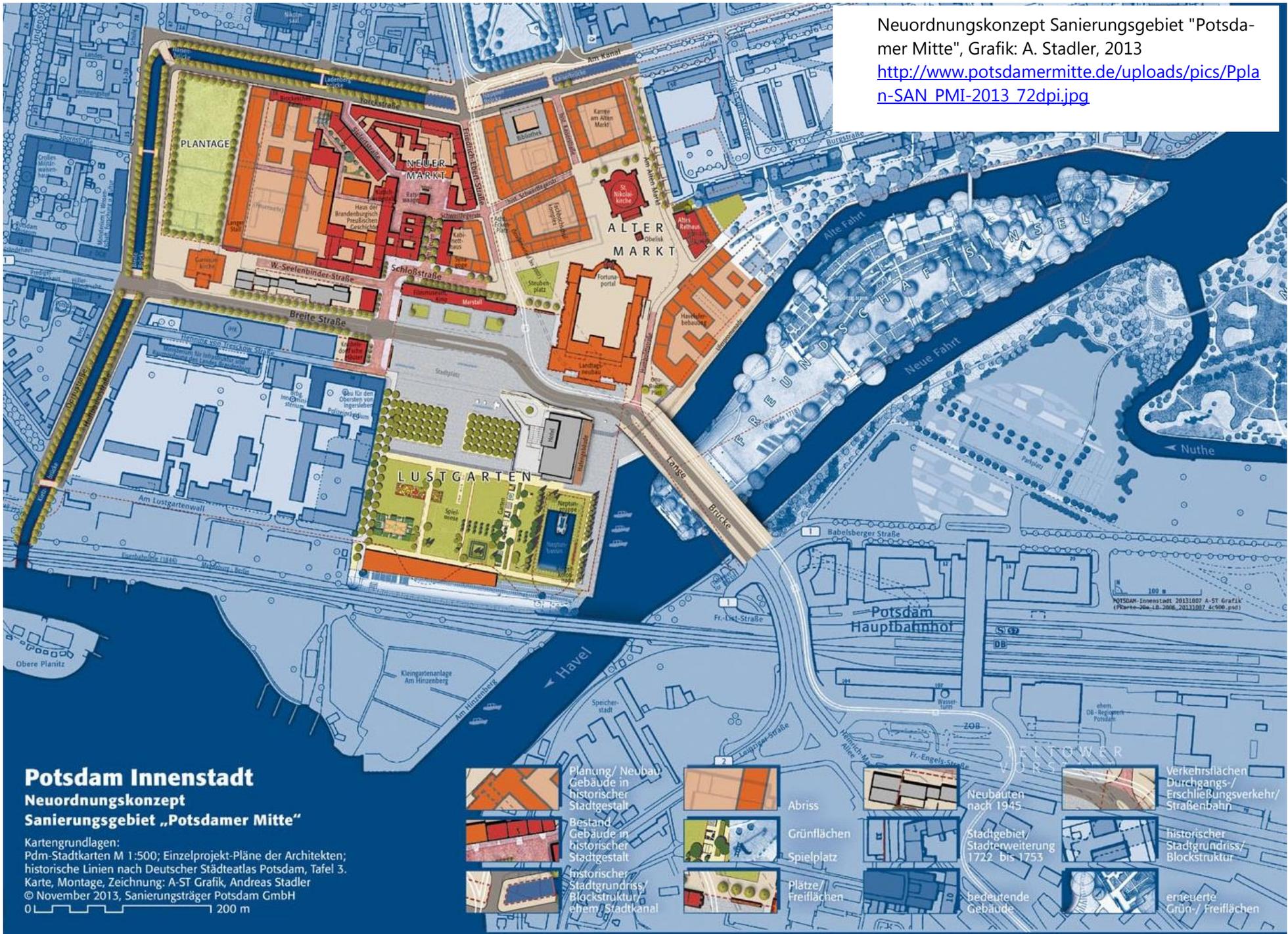
- 1945-1949 - Tote, Ausgebombte, Flüchtlinge und Vertriebene und Einzug von 20.000 Sowjetsoldaten, Führungsstäben, KGB-Gefängnis
- 1950er Jahre – Aufbau der sozialistischen DDR mit Flucht und Zuzug
- 1980er Jahre – Ausreisewelle und Zuzug
- 1990er Jahre – Zuzug durch Rückkehrer, Institutionentransfer und Wiederaufbau
- 2000er Jahre – zunehmende Dynamik, Zuzug, Studenten und Gentrifizierung

Diese sozialen Umbrüche hatten einen erheblichen Bevölkerungsaustausch und damit auch den Verlust von historisch-kultureller Identität und Bewusstsein zur Folge. Potsdam dient verschiedensten Projektionen: z.B. Altpreußen, Neupreußen, DDR- Ostalgie, DDR- Sozialisten, zugezogene Alternative, Linke und Ökos, christliche Pazifisten ...

An das Referat knüpfte sich eine Diskussion über Sinn und Unsinn von Rekonstruktionen. Dass sich offenbar ein Trend zu solchen „vorbildgerechten Wiederherstellungen“ ergeben hat, dürfte sicherlich auch aus den Defiziten moderner Architektur resultieren. Herrn Dr. Püttmann zufolge ist Architektur immer auch Rezeptionsgeschichte, „man kann immer Altes neu besetzen und neu machen“. Jedoch sei die Angst groß, „dass sich die Identitätssuche auf Objekte bezieht, die es gar nicht gegeben hat“. „Für uns sind Häuser Quellen und deshalb sind wir solche Substanzfetischisten.“

⁵ Der preußische König Friedrich Wilhelm I ließ zwischen 1733 und 1740 das Holländische Viertel errichten, um holländische Handwerker nach Potsdam zu holen. S. Foto auf dieser Seite.

Neuordnungskonzept Sanierungsgebiet "Potsdamer Mitte", Grafik: A. Stadler, 2013
http://www.potsdamermittle.de/uploads/pics/Pplan-SAN PMI-2013_72dpi.jpg



Potsdam Innenstadt
Neuordnungskonzept
Sanierungsgebiet „Potsdamer Mitte“

Kartengrundlagen:
 Pdm-Stadtkarten M 1:500; Einzelprojekt-Pläne der Architekten;
 historische Linien nach Deutscher Städteatlas Potsdam, Tafel 3.
 Karte, Montage, Zeichnung: A-ST Grafik, Andreas Stadler
 © November 2013, Sanierungsträger Potsdam GmbH
 0 100 200 m



Planung/ Neubau
Gebäude in
historischer
Stadtgestalt

Bestand
Gebäude in
historischer
Stadtgestalt

historischer
Stadtgrundriss/
Blockstruktur/
ehem./Stadtkanal



Abriss

Grünflächen

Spielplatz

Plätze/
Freiflächen



Neubauteil
nach 1945

Stadtgebiet/
Stadterweiterung
1722 bis 1753

bedeutende
Gebäude



Verkehrslächen
Durchgangs-/
Erschließungsverkehr/
Straßenbahn

historischer
Stadtgrundriss/
Blockstruktur

erneuerte
Grün-/ Freiflächen

Ausführlich legt **Dr. Klaus Püttmann** in seinem Vortrag über Baugestaltung und Denkmalschutz heute am Beispiel der Stadt Lüneburg seine Standpunkte dar, und am Sonntag werden mit ihm dann auch einige Objekte und Schauplätze in der Lüneburger Altstadt aufgesucht. „Wir halten eine Stadtentwicklung an, stellen sozusagen einen künstlichen Zustand her – in Bezug auf denkmalgeschützte Häuser aus dem 19. Jh. und davor.“ Und wenn dabei Vorschläge von Architekten, Bauherren und Investoren begutachtet werden: „Ich darf nicht sagen: guter Entwurf, oder schlechter Entwurf – vielmehr: ist es eine Beeinträchtigung des Denkmals?“ Er verweist auf § 34 Baugesetzbuch „Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile“, diese haben sich in die Eigenart der näheren Umgebung einzufügen. Nach § 4 BauGB sind von der Gemeinde die Träger öffentlicher Belange zu beteiligen, deren sachlicher und örtlicher Zuständigkeitsbereich tatsächlich durch die Planung berührt werden kann. Dies schließt die staatliche Denkmalpflege ein. Sehr wesentlich wird die Denkmalpflege unterstützt durch Impulse zur Erhaltung, die von engagierten Bürgern ausgehen. Vor allem die Tätigkeit des Arbeitskreises Lüneburger Altstadt e.V. muss hier genannt werden: „Die Tatsache, dass der Arbeitskreis so stark ist, hat viel ausgemacht.“ Naturgemäß sind es vor allem die Abstimmungen und Auseinandersetzungen mit Bauherren, bei denen sich die Wirkungsmöglichkeiten der Denkmalpflege entscheiden. Wenn „wir denken, wir haben ja nur die Hälfte erreicht“, sieht der Bauherr das zumeist ganz anders. Dabei geht es oft nicht um Kleinigkeiten, vielmehr sind Umnutzungen das Thema schlechthin – die Frage ist nur wie: „Was uns als Denkmalpfleger interessiert, ist, dass die Substanz erhalten bleibt!“ Scheinbar unvereinbare Positionen treffen oft aufeinander; dies kann zu persönlich unangenehmen Situationen führen, wenn die Kompromissbereitschaft der einen Seite sehr gering ist und z.B. versucht wird, Druck auszuüben. Immerhin: „Der Investor will ja auch Zuschüsse, also muss er ein bisschen Kreide fressen“. „So machtlos ist die Denkmalpflege nicht!“ – z.B. als sich herausstellte, dass es sich bei dunkelgrünen Fenstern, die ein Bauherr samt und sonders entsorgen wollte, um Originalsubstanz handelt.

Aber dann gibt es eben auch die großen und kleinen Katastrophen. Etwa als man vor Jahren bei Umbauten eine bemalte Holzbalkendecke ausgebaut hatte: Plötzlich war sie nicht mehr da, unauffindbar, abgänglich: In solchen Momenten dürfte es nicht immer leicht fallen, zur Tagesordnung überzugehen. Oder als ein großes Fachwerkhaus an der Hafenkante durch Brandstiftung verloren ging (zumindest norddeutsche Zeitungen berichteten darüber): „Ich kann ein zerstörtes Denkmal nicht wiederherstellen!“ „Ist das nicht frustrierend Ihr Job?“, wird Klaus Püttmann in dem Seminar gefragt. Er verneint und spricht von den Erfolgen: „Heute ist Lüneburg geradezu eine Vorbildstadt.“ Man hat sich offenbar arrangiert in der „modernen Einkaufsstadt“ Lüneburg mit dem Denkmalschutz⁶, der den schrumpfenden, oft versteckten Originalen und Ursprungszuständen zu helfen versucht gegen das Voranschreiten der Fakten, die von der Stadtentwicklung geschaffen werden.

⁶ „Die typischen historischen Giebelbauten der Einkaufsstadt Lüneburg beherbergen eine moderne Shoppingwelt.“ <http://www.hansestadtlueneburg.de/Home-Hansestadt-Lueneburg/Kultur-und-Tourismus/Einkaufsstadt-Lueneburg-hansestadt-lueneburg.aspx>

„Viele der Geschäfte sind in alten Giebelhäusern untergebracht - eine authentische mittelalterliche Kulisse für einen inspirierenden Einkaufsbummel.“ <http://www.lueneburg.info/de/einkaufen-einkehren/>



In der historischen Stadt wurden in aller Regel Materialien verwendet, die vor Ort zur Verfügung standen. Dieses Gebäude stellt demgemäß eine Rarität in der Backsteinstadt Lüneburg dar; der Sandstein wurde auf der Weser über Bremen herangeschafft.

Foto: Reinhild Behrje



Von dem sog. historischen Kaufhaus ist nur noch diese Barockfassade vorhanden, vorgeblendet einem Hotelneubau, s. nachfolgendes Foto.

Fotos: Reinhild Behrje



Die Fassade des Neubaus an der Ilmenau „spielt“ mit Elementen, die dem Kaufhaus zu eigen gewesen waren. So entsprechen bodentiefe Öffnungen dem damaligen Lagerhauscharakter. Der auskragende Glasvorbau knapp über der Uferbefestigung durchbricht allerdings diesen Ansatz.



Im Dezember 2013 wurde ein denkmalgeschütztes Fachwerkhaus im Lüneburger Hafenviertel durch Feuer zerstört. An dieser Stelle entsteht ein Neubau, bei dem eine Außenfassade aus Fachwerk vorgeblendet sein wird. Das rein optische Bild wird damit in etwa wiederhergestellt sein.

Foto: Reinhild Behrje



Der halbrunde obere Fensterabschluss stellt eine Ausnahme bei gewölbten Fensteröffnungen dar. Im Lüneburger Normalfall wird der Fassadenbereich zwischen einem üblicherweise geraden Fensterabschluss und der Backsteinwölbung ausgemauert (wie beim Lüner Hof, siehe Foto am Schluss).

Foto: Reinhild Behrje



Hohe Backsteinhäuser weisen in Lüneburg nach hinten große Flügelbauten auf, deren Obergeschosse in der Regel in Fachwerk ausgeführt sind. Dies ermöglicht eine gute Durchfensterung.

Foto: Reinhild Behrje



Lüner Hof: Dependancen boten Klöstern zum einen Zuflucht im Krieg, zum anderen Niederlassung für wirtschaftliche Aktivitäten in der Stadt. Heute ist in dem Gebäude ein Altersheim untergebracht. Dr. Klaus Püttmann zufolge hat die intensive Umnutzung die Architektur weniger stark verändert.

Foto: Reinhild Behrje